

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 257/10 B

L 31 U 400/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 25 U 829/05 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als ersten Verfahrensmangel, das LSG sei in einer entscheidungserheblichen Frage einem "Beweisangebot", das er in einem erstinstanzlichen Schriftsatz formuliert habe, nicht nachgekommen. Damit hat der Kläger sich schon nicht auf einen Beweisantrag bezogen und insbesondere hat er nicht dargestellt, dass er einen solchen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten habe, wie es für eine erfolgreiche Rüge nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erforderlich ist. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht. Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 130).
- 4 Hinsichtlich der Rüge eines Verstoßes gegen § 136 Abs 1 SGG wegen des Fehlens von Entscheidungsgründen mangelt es ebenfalls an entsprechenden Darlegungen. Eine Entscheidung enthält nicht schon dann keine Entscheidungsgründe iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, wenn die Gründe sachlich unvollständig, unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft sind, sondern entweder jegliche Begründung oder die hinsichtlich eines entscheidungserheblichen Grundes fehlt. Zum Mindestinhalt eines Urteils gehört die Angabe der angewandten Rechtsnormen und der für erfüllt bzw nicht gegeben erachteten Tatbestandsmerkmale sowie



der dafür ausschlaggebend gewesenen tatsächlichen und rechtlichen Gründe (*BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8; BSG SozR 2200 § 1246 Nr 152*).

- 5 Ein Verstoß des LSG gegen diese Voraussetzungen ist dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Er rügt nur, das LSG habe sich nicht in ausreichendem Maße mit der Entscheidung des Sozialgerichts (SG) auseinandergesetzt und nicht begründet, wieso es einen Zeugen im Gegensatz zum SG als glaubwürdig angesehen habe. Damit zeigt der Kläger kein Fehlen von Entscheidungsgründen im obigen Sinne auf, sondern wendet sich gegen die Beweiswürdigung durch das LSG. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG

